

VERMÖGENSANLAGEN-INFORMATIONSBLETT (VIB) nach §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz - qualifiziertes Nachrangdarlehen für das «Projekt Bürgerwindpark Bad Bentheim Waldseite»

Warnhinweis:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

für Anleger mit einer Verzinsung von 3 % p.a.

Stand: 08.01.2018/ Anzahl der Aktualisierungen: 1

| | | |
|---|--|--|
| 1 | Art und Bezeichnung der Vermögensanlage | Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt für das Projekt Bürgerwindpark Bad Bentheim-Waldseite. Dieses Angebot richtet sich an Anleger die keine Kunden der Energieversorgung Bad Bentheim GmbH & Co. KG (ebb) sind. Der Anleger erhält hier eine Verzinsung von 3 % p.a. |
| 2 | Anbieterin der Vermögensanlage | Prowind GmbH, Lengericher Landstraße 11 b, 49078 Osnabrück |
| | Emittentin einschl. Geschäftstätigkeit | Bürgerwindpark Bad Bentheim-Waldseite GmbH & Co. KG, Nordhorer Weg 21, 48455 Bad Bentheim. Geschäftsgegenstand der Emittentin: Gegenstand des Unternehmens der Emittentin sind die Planung/Entwicklung, die Errichtung, der Betrieb die Verwaltung sowie der Erwerb von umweltfördernden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und die Beteiligung an umweltfördernden Unternehmen und alle damit jeweils in Zusammenhang stehenden (Neben-) Tätigkeiten. |
| | Internet-Dienstleistungsplattform | Vermittler der Vermögensanlage: eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München; www.beteiligung-prowind.de |
| 3 | Anlagestrategie | Anlagestrategie der Emittentin ist es, durch den Betrieb der unter Ziffer 3 dargestellten Anlageobjekts, die auf das eingesetzte Kapital kalkulierten Fremdkapitalzinsen und eine attraktive Eigenkapitalrendite zu erzielen. |
| | Anlagepolitik | Im Rahmen ihrer Anlagepolitik wird die Emittentin sämtliche Maßnahmen, z.B. Einführung eines Überwachungssystems, sofortiges Einleiten von Gegenmaßnahmen bei Störungen und Sicherstellung der kaufmännischen und technischen Betriebsführung, treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen. Die Gesamtfinanzierungsmittel sind durch Eigenkapital in Höhe von € 1.948.200,- sowie aus Fremdkapital von € 12.831.762,- gesichert und sollen durch die Aufnahme von maximal € 1.500.000 Nachrangdarlehenskapital im Rahmen dieser Vermögensanlage optimiert werden. |
| | Anlageobjekt | Das Anlageobjekt besteht aus zwei Windkraftanlagen («WEA») in der Gemeinde Bad Bentheim, die von der Emittentin betrieben werden. Die von der Emittentin genutzte Windparkinfrastruktur (Zuwegung, Kabel, etc.) steht im Eigentum der Emittentin. Die Flächen der WEA Standorte sowie die notwendigen Flächen für Verkabelung sind durch Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern und durch die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. WEA-Anlagenhersteller und WEA-Typ: 2 x 3,3 MW Vestas V126. Die prognostizierte jährliche Stromerzeugung der zwei WEA beläuft sich auf ca. 16,85 Mio. kWh pro Jahr. Der Netzanschluss der zwei WEA erfolgte im Juni 2017 und die Einspeisevergütung gemäß EEG beträgt hierfür € 0,0803 /kWh soweit der produzierte Strom nicht im Wege der Direktvermarktung verkauft wird. Die prognostizierte Nutzungsdauer der WEA: 20 Jahre berechnet ab dem 01.01.2018. Durch den Betrieb der WEA, wird die Emittentin Überschüsse aus einer gesicherten Einspeisevergütung nach dem Gesetz über den Ausbau der erneuerbaren Energien – Erneuerbaren Energien-Gesetz 2014 («EEG») erzielen und kann daraus die Verzinsung zahlen. Das Anlageobjekt verfolgt somit das Ziel der Investition in einen im Betrieb befindlichen Windpark unter Nutzung etablierter Technologien im Windenergiesektor. |
| 4 | Laufzeit, Kündigungsfrist | Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt mit Annahme des durch die von dem Anleger mittels Zeichnungsunterlagen angebotenen Gewährung eines Nachrangdarlehens durch die Emittentin. Der Beginn der Vertragslaufzeit ist demnach individuell abhängig von dem Eingang der vollständigen Zeichnungsunterlagen bei der Emittentin und der Annahme durch die Emittentin. Es bedarf keiner Kündigung der Vermögensanlage, sie hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2027. Für den Anleger ist während der Laufzeit des Nachrangdarlehens kein vertragliches Kündigungsrecht vorgesehen. Darüber hinaus ist ein vorzeitiger Rücktritt von Seiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären. Das gesetzliche Widerrufsrecht des Anlegers und das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Vertragsparteien bleiben unberührt. |
| | Verzinsung | Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts und vorbehaltlich keiner vorzeitigen Kündigung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens auf das eingezahlte und nicht zurückgezahlte Nachrangdarlehenskapital ab dem Wertstellungszeitpunkt folgenden Tag an bis zum 31.12.2027 eine Verzinsung in Höhe von 3% p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am darauf folgenden Tag. Die Zinsen sind jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2018, zahlbar. |
| | Rückzahlung | Vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts wird das Nachrangdarlehen zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens durch die Emittentin innerhalb von drei Bankarbeitstagen in einer Summe zurückbezahlt (Schlusszahlung). |
| 5 | Risiken | Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen und zu prüfen. |
| | Maximales Risiko | Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. |

| | |
|---|--|
| Prognoserisiko | Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus den WEA, insbesondere die Einspeisevergütung, geringer ausfällt als angenommen. Es besteht auch das Risiko, dass der Betrieb der WEA mit höheren Kosten verbunden ist als gegenwärtig angenommen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung und/ oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. |
| Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt | Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, also in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO. Dies bedeutet, dass der Anleger stets erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im insolvenzrechtlichen Sinne entsteht oder zu entstehen droht. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt nach ständiger Verwaltungspraxis regelmäßig dazu, dass die Entgegennahme bzw. die Gewährung der unter den Nachrangdarlehen ausbezahlten Geldbeträge nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG bzw. Kreditgeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht als ausreichend angesehen wird, um das erlaubnispflichtige Einlagengeschäft bzw. Kreditgeschäft auszuschließen. Sollte sich dieses Risiko realisieren, müssten die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte. |
| Geschäftsrisiko | Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht gewährleistet oder garantiert werden. |
| Ausfallrisiko der Emittentin | Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und/ oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Sollte die Emittentin zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit nicht zur Rückzahlung des Darlehensbetrags und/ oder der Zinsen imstande sein, kann die daraus folgende Insolvenz der Emittentin zum Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Totalverlust) führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört. |
| Risiken aus dem Betrieb der Windenergieanlagen | Der Betrieb von Windenergieanlagen («WEA») ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, welche gegenwärtig nicht exakt beziffert werden können. Die genannten Kosten können höher ausfallen als gegenwärtig angenommen. Beim Betrieb von WEA zur Nutzung erneuerbarer Energien handelt es sich um eine mittlerweile etablierte Technologie. Nach Branchenerwartungen liegt die Betriebsdauer von Windenergieanlagen etwa bei 20-25 Jahren. Es liegen zur Lebensdauer jedoch keine abschließend gesicherten und belastbaren Erkenntnisse vor. Es besteht daher das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der WEA bzw. Teile davon beeinträchtigen oder dazu führen, dass die WEA ganz oder teilweise früher als erwartet ausfallen und gegebenenfalls ersetzt werden müssen. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende WEA eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen oder sonstige nicht vorhersehbare technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass gegenwärtig nicht kalkulierte und nicht vorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine allgemeine Änderung der Intensität der Windstärke dazu führen, dass die von den WEA hergestellte elektrische Energie geringer ausfällt als angenommen. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit der Nachrangdarlehen besonders ungünstige Klima- und Wetterverhältnisse vorherrschen. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändert, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Zudem besteht das Risiko, dass die WEA aufgrund behördlicher Anordnungen, nachträglicher Auflagen oder sonstiger Einschränkungen in Bezug auf die erteilten Genehmigungen vorübergehend oder dauerhaft nur beschränkt betrieben werden können. Dies kann zu erhöhten Aufwendungen und verringerten Erlösen aus dem Betrieb der WEA führen. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. |
| Fungibilitätsrisiko | Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarktthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Die Übertragung der Vermögensanlage ist grundsätzlich nur an Dritte möglich, die zu dem definierten Anlegerkreis gehören und bedarf im Übrigen der Zustimmung der Emittentin, die diese aus wichtigem Grund verweigern darf. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen. |
| Dauer der Kapitalbindung | Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist begrenzt vom Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages (Annahme des im Zeichnungsschein vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots durch die Emittentin) bis zum 31.12.2027. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen durch den Anleger ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von den Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht oder jedenfalls nicht nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger in der Lage ist. |
| Fehlende Einflussnahmemöglichkeiten des Anlegers | Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass der Emittent geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist. |

| | | |
|----|---|---|
| 6 | Emissionsvolumen | Das Emissionsvolumen beträgt insgesamt maximal € 1.500.000,-. Dieses kann maximal für die beiden angebotenen Nachrangdarlehen, alle Zeichnungsberechtigte mit einer Verzinsung von 3% p.a und für zeichnungsberechtigte Kunden der Energieversorgung Bad Bentheim GmbH & Co. KG (ebb) mit einer Verzinsung von 4% p.a., zusammen ausgeschöpft werden. |
| | Art und Anzahl der Anteile | Das Nachrangdarlehen beinhaltet einen qualifizierten Rangrücktritt der Zahlungsansprüche gegenüber sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelung wird vom Anleger im Zeichnungsschein getroffen. Der Höchstbetrag beträgt € 10.000,00. Unter Zugrundelegung des Mindestdarlehensbetrages von € 500 werden max. 3.000 Nachrangdarlehen angeboten. |
| 7 | Verschuldungsgrad | Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2016 3835 %. |
| 8 | Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen | Da es sich bei der Anlage um eine Investition von im Betrieb befindlichen Windkraftanlagen (onshore) handelt und die Vergütung nach dem Gesetz über den Ausbau der erneuerbaren Energien – Erneuerbaren Energien-Gesetz 2014 («EEG») für die Laufzeit von 20 Jahren gesichert ist, sind veränderte Marktbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien nicht zu erwarten. In diesem Fall kann von einer vertragsgemäßen Zinszahlung und Rückzahlung ausgegangen werden, Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen durch gesetzliche Änderungen der Förderungsbedingungen nach EEG deutlich zu Ungunsten der Windenergie Onshore entwickeln, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust), vgl. Ziffer 5 („Risiken“, insb. „Maximales Risiko“). |
| 9 | Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen | Aus dem Emissionskapital, das von Anlegern eingeworben wird, fallen bei der Emittentin keine Emissionskosten an. Ein Agio (Ausgabeaufschlag) wird nicht erhoben. Der Erwerber trägt den Erwerbspreis der Vermögensanlagen, der mindestens € 500,00 und maximal € 10.000,00 beträgt und individuell durch den Anleger im Zeichnungsschein und Annahme durch die Emittentin festgelegt wird. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Etwaige Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten hat der Erwerber selbst zu tragen. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. |
| | Entgelte und Leistungen an die Internet-Dienstleistungsplattform | Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Emittentin für die Vermittlung eine Provision in Höhe von 0,9 % bis € 500.000,- darüber hinaus 0,5 % des eingeworbenen Kapitals. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen. |
| 10 | Nichteinflussnahmemöglichkeiten | Die Emittentin hat keinen unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einfluss auf die Internetdienstleistungsplattform im Sinne von § 2a Abs. 5 des Vermögensanlagengesetzes. |
| 11 | Hinweise | Die inhaltliche Richtigkeit dieses VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. |
| | | Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. |
| | | Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Emittentin ist bei der Emittentin, Bürgerwindpark Bad Bentheim-Waldseite GmbH & Co. KG, Nordhorner Weg 21, 48455 Bad Bentheim erhältlich und kann dort kostenlos angefordert werden. Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse der Emittentin sind unter www.bundesanzeiger.de einzusehen. |
| | | Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird. |
| 12 | Weitere Informationen | Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar. Die Nachrangdarlehen können von natürlichen und juristischen Personen gezeichnet werden, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, wie Zugehörigkeit zu einem definierten Postleitzahlengebiet. Der Anlegerkreis kann erweitert werden. |
| 13 | Besteuerung | Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommensteuer. Von der Emittentin werden in Bezug auf die Zinsen keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des steuerpflichtigen Anlegers abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen. |

Bestätigung:

Ich habe die in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Informationen und den auf der ersten Seite enthaltenen Warnhinweis vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen:

| | |
|--|-------|
| Vorname: | _____ |
| Familienname / Firmenname: | _____ |
| Ort / Datum: | _____ |
| Unterschrift (Vor- und Familienname): | _____ |

Ende des Vermögensanlagen-Informationsblattes.

VERMÖGENSANLAGEN-INFORMATIONSBLETT (VIB) nach §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz - qualifiziertes Nachrangdarlehen für das «Projekt Bürgerwindpark Bad Bentheim Waldseite»

Warnhinweis:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

für Anleger mit einer Verzinsung von 4 % p.a.

Stand: 08.01.2018 / Anzahl der Aktualisierungen: 1

| | | |
|---|--|--|
| 1 | Art und Bezeichnung der Vermögensanlage | Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt für das Projekt Bürgerwindpark Bad Bentheim-Waldseite. Dieses Angebot richtet sich an Anleger die Kunden der Energieversorgung Bad Bentheim GmbH & Co. KG (ebb) sind. Der Anleger erhält hier eine Verzinsung von 4 % p.a. |
| 2 | Anbieterin der Vermögensanlage | Prowind GmbH, Lengericher Landstraße 11 b, 49078 Osnabrück |
| | Emittentin einschl. Geschäftstätigkeit | Bürgerwindpark Bad Bentheim-Waldseite GmbH & Co. KG, Nordhorer Weg 21, 48455 Bad Bentheim. Geschäftsgegenstand der Emittentin: Gegenstand des Unternehmens der Emittentin sind die Planung/Entwicklung, die Errichtung, der Betrieb die Verwaltung sowie der Erwerb von umweltfördernden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und die Beteiligung an umweltfördernden Unternehmen und alle damit jeweils in Zusammenhang stehenden (Neben-) Tätigkeiten. |
| | Internet-Dienstleistungsplattform | Vermittler der Vermögensanlage: eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München; www.beteiligung-prowind.de |
| 3 | Anlagestrategie | Anlagestrategie der Emittentin ist es, durch den Betrieb der unter Ziffer 3 dargestellten Anlageobjekts, die auf das eingesetzte Kapital kalkulierten Fremdkapitalzinsen und eine attraktive Eigenkapitalrendite zu erzielen. |
| | Anlagepolitik | Im Rahmen ihrer Anlagepolitik wird die Emittentin sämtliche Maßnahmen, z.B. Einführung eines Überwachungssystems, sofortiges Einleiten von Gegenmaßnahmen bei Störungen und Sicherstellung der kaufmännischen und technischen Betriebsführung, treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen. Die Gesamtfinanzierungsmittel sind durch Eigenkapital in Höhe von € 1.948.200,00 sowie aus Fremdkapital von € 12.831.762,- gesichert und sollen durch die Aufnahme von maximal € 1.500.000 Nachrangdarlehenskapital im Rahmen dieser Vermögensanlage optimiert werden. |
| | Anlageobjekt | Das Anlageobjekt besteht aus zwei Windkraftanlagen («WEA») in der Gemeinde Bad Bentheim, die von der Emittentin betrieben werden. Die von der Emittentin genutzte Windparkinfrastruktur (Zuwegung, Kabel, etc.) steht im Eigentum der Emittentin. Die Flächen der WEA Standorte sowie die notwendigen Flächen für Verkabelung sind durch Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern und durch die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. WEA-Anlagenhersteller und WEA-Typ: 2 x 3,3 MW Vestas V126. Die prognostizierte jährliche Stromerzeugung der zwei WEA beläuft sich auf ca. 16,85 Mio. kWh pro Jahr. Der Netzanschluss der zwei WEA erfolgte im Juni 2017 und die Einspeisevergütung gemäß EEG beträgt hierfür € 0,0803 /kWh soweit der produzierte Strom nicht im Wege der Direktvermarktung verkauft wird. Die prognostizierte Nutzungsdauer der WEA: 20 Jahre berechnet ab dem 01.01.2018. Durch den Betrieb der WEA, wird die Emittentin Überschüsse aus einer gesicherten Einspeisevergütung nach dem Gesetz über den Ausbau der erneuerbaren Energien – Erneuerbaren Energien-Gesetz 2014 («EEG») erzielen und kann daraus die Verzinsung zahlen. Das Anlageobjekt verfolgt somit das Ziel der Investition in einen im Betrieb befindlichen Windpark unter Nutzung etablierter Technologien im Windenergiesektor. |
| 4 | Laufzeit, Kündigungsfrist | Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt mit Annahme des durch die von dem Anleger mittels Zeichnungsunterlagen angebotenen Gewährung eines Nachrangdarlehens durch die Emittentin. Der Beginn der Vertragslaufzeit ist demnach individuell abhängig von dem Eingang der vollständigen Zeichnungsunterlagen bei der Emittentin und der Annahme durch die Emittentin. Es bedarf keiner Kündigung der Vermögensanlage, sie hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2027. Für den Anleger ist während der Laufzeit des Nachrangdarlehens kein vertragliches Kündigungsrecht vorgesehen. Darüber hinaus ist ein vorzeitiger Rücktritt von Seiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären. Das gesetzliche Widerrufsrecht des Anlegers und das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Vertragsparteien bleiben unberührt. |
| | Verzinsung | Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts und vorbehaltlich keiner vorzeitigen Kündigung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens auf das eingezahlte und nicht zurückgezahlte Nachrangdarlehenskapital ab dem Wertstellungszeitpunkt folgenden Tag an bis zum 31.12.2027 eine Verzinsung in Höhe von 4% p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am darauf folgenden Tag. Die Zinsen sind jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2018, zahlbar. |
| | Rückzahlung | Vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts wird das Nachrangdarlehen zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens durch die Emittentin innerhalb von drei Bankarbeitstagen in einer Summe zurückbezahlt (Schlusszahlung). |
| 5 | Risiken | Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen und zu prüfen. |
| | Maximales Risiko | Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. |

| | |
|---|--|
| Prognoserisiko | Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus den WEA, insbesondere die Einspeisevergütung, geringer ausfällt als angenommen. Es besteht auch das Risiko, dass der Betrieb der WEA mit höheren Kosten verbunden ist als gegenwärtig angenommen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung und/ oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. |
| Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt | Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, also in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO. Dies bedeutet, dass der Anleger stets erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im insolvenzrechtlichen Sinne entsteht oder zu entstehen droht. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt nach ständiger Verwaltungspraxis regelmäßig dazu, dass die Entgegennahme bzw. die Gewährung der unter den Nachrangdarlehen ausbezahlten Geldbeträge nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG bzw. Kreditgeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht als ausreichend angesehen wird, um das erlaubnispflichtige Einlagengeschäft bzw. Kreditgeschäft auszuschließen. Sollte sich dieses Risiko realisieren, müssten die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte. |
| Geschäftsrisiko | Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht gewährleistet oder garantiert werden. |
| Ausfallrisiko der Emittentin | Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und/ oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Sollte die Emittentin zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit nicht zur Rückzahlung des Darlehensbetrags und/ oder der Zinsen imstande sein, kann die daraus folgende Insolvenz der Emittentin zum Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Totalverlust) führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört. |
| Risiken aus dem Betrieb der Windenergieanlagen | Der Betrieb von Windenergieanlagen («WEA») ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, welche gegenwärtig nicht exakt beziffert werden können. Die genannten Kosten können höher ausfallen als gegenwärtig angenommen. Beim Betrieb von WEA zur Nutzung erneuerbarer Energien handelt es sich um eine mittlerweile etablierte Technologie. Nach Branchenerwartungen liegt die Betriebsdauer von Windenergieanlagen etwa bei 20-25 Jahren. Es liegen zur Lebensdauer jedoch keine abschließend gesicherten und belastbaren Erkenntnisse vor. Es besteht daher das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der WEA bzw. Teile davon beeinträchtigen oder dazu führen, dass die WEA ganz oder teilweise früher als erwartet ausfallen und gegebenenfalls ersetzt werden müssen. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende WEA eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen oder sonstige nicht vorhersehbare technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass gegenwärtig nicht kalkulierte und nicht vorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine allgemeine Änderung der Intensität der Windstärke dazu führen, dass die von den WEA hergestellte elektrische Energie geringer ausfällt als angenommen. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit der Nachrangdarlehen besonders ungünstige Klima- und Wetterverhältnisse vorherrschen. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändert, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Zudem besteht das Risiko, dass die WEA aufgrund behördlicher Anordnungen, nachträglicher Auflagen oder sonstiger Einschränkungen in Bezug auf die erteilten Genehmigungen vorübergehend oder dauerhaft nur beschränkt betrieben werden können. Dies kann zu erhöhten Aufwendungen und verringerten Erlösen aus dem Betrieb der WEA führen. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. |
| Fungibilitätsrisiko | Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarktthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Die Übertragung der Vermögensanlage ist grundsätzlich nur an Dritte möglich, die zu dem definierten Anlegerkreis gehören und bedarf im Übrigen der Zustimmung der Emittentin, die diese aus wichtigem Grund verweigern darf. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen. |
| Dauer der Kapitalbindung | Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist begrenzt vom Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages (Annahme des im Zeichnungsschein vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots durch die Emittentin) bis zum 31.12.2027. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen durch den Anleger ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von den Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht oder jedenfalls nicht nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger in der Lage ist. |
| Fehlende Einflussnahmemöglichkeiten des Anlegers | Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass der Emittent geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist. |

| | | |
|----|---|---|
| 6 | Emissionsvolumen | Das Emissionsvolumen beträgt insgesamt maximal € 1.500.000,-Dieses kann maximal für die beiden angebotenen Nachrangdarlehn, alle Zeichnungsberechtigte mit einer Verzinsung von 3% p.a und für zeichnungsberechtigte Kunden der Energieversorgung Bad Bentheim GmbH & Co. KG (ebb) mit einer Verzinsung von 4% p.a., zusammen ausgeschöpft werden. |
| | Art und Anzahl der Anteile | Das Nachrangdarlehn beinhaltet einen qualifizierten Rangrücktritt der Zahlungsansprüche gegenüber sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelung wird vom Anleger im Zeichnungsschein getroffen. Der Höchstbetrag beträgt € 10.000,00. Unter Zugrundelegung des Mindestdarlehensbetrages von € 500 werden max. 3.000 Nachrangdarlehen angeboten. |
| 7 | Verschuldungsgrad | Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2016 3835 %. |
| 8 | Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen | Da es sich bei der Anlage um eine Investition von im Betrieb befindlichen Windkraftanlagen (Onshore) handelt und die Vergütung nach dem Gesetz über den Ausbau der erneuerbaren Energien – Erneuerbaren Energien-Gesetz 2014 («EEG») für die Laufzeit von 20 Jahren gesichert ist, sind veränderte Marktbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien nicht zu erwarten. In diesem Fall kann von einer vertragsgemäßen Zinszahlung und Rückzahlung ausgegangen werden, Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen durch gesetzliche Änderungen der Förderungsbedingungen nach EEG deutlich zu Ungunsten der Windenergie Onshore entwickeln, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust), vgl. Ziffer 5 („Risiken“, insb. „Maximales Risiko“). |
| 9 | Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen | Aus dem Emissionskapital, das von Anlegern eingeworben wird, fallen bei der Emittentin keine Emissionskosten an. Ein Agio (Ausgabeaufschlag) wird nicht erhoben. Der Erwerber trägt den Erwerbspreis der Vermögensanlagen, der mindestens € 500,00 und maximal € 10.000,00 beträgt und individuell durch den Anleger im Zeichnungsschein und Annahme durch die Emittentin festgelegt wird. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Etwaige Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten hat der Erwerber selbst zu tragen. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. |
| | Entgelte und Leistungen an die Internet-Dienstleistungsplattform | Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Emittentin für die Vermittlung eine Provision in Höhe von 0,9 % bis € 500.000,- darüber hinaus 0,5 % des eingeworbenen Kapitals. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen. |
| 10 | Nichteinflussnahmemöglichkeiten | Die Emittentin hat keinen unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einfluss auf die Internetdienstleistungsplattform im Sinne von § 2a Abs. 5 des Vermögensanlagengesetzes. |
| 11 | Hinweise | Die inhaltliche Richtigkeit dieses VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. |
| | | Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. |
| | | Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Emittentin ist bei der Emittentin, Bürgerwindpark Bad Bentheim-Waldseite GmbH & Co. KG, Nordhorner Weg 21, 48455 Bad Bentheim erhältlich und kann dort kostenlos angefordert werden. Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse der Emittentin sind unter www.bundesanzeiger.de einzusehen. |
| | | Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird. |
| 12 | Weitere Informationen | Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar. Die Nachrangdarlehen können von natürlichen und juristischen Personen gezeichnet werden, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, wie Zugehörigkeit zu einem definierten Postleitzahlengebiet. Der Anlegerkreis kann erweitert werden. |
| 13 | Besteuerung | Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommensteuer. Von der Emittentin werden in Bezug auf die Zinsen keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des steuerpflichtigen Anlegers abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen. |

Bestätigung:

Ich habe die in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Informationen und den auf der ersten Seite enthaltenen Warnhinweis vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen:

| | |
|--|-------|
| Vorname: | _____ |
| Familienname / Firmenname: | _____ |
| Ort / Datum: | _____ |
| Unterschrift (Vor- und Familienname): | _____ |

Ende des Vermögensanlagen-Informationsblattes.